■ Wirtschaftsprüfer ■ Steuerberater ■ Rechtsanwälte

MTG

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

Kommunalberatung

Mandanteninformation

Kommunalberatung K2/2021

Regensburg Kelheim Straubing Ingolstadt Nürnberg Riedenburg

Mandanteninformation Kommunalberatung K2/2021

Informationen zum aktuellen Stand bezüglich § 2b UStG sowie zu weiteren interessanten Entwicklungen für Landkreise, Städte, Gemeinden und ihre Unternehmen

Inhalt

1. Aktuelles zum § 2 UStG – Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt
2. Betriebe gewerblicher Art - Vorteile der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung
3. Die steuerliche Behandlung von Mitgliedern in Aufsichtsräten und Verwaltungsräten
   3.1 Behandlung in der Umsatzsteuer
   3.2 Behandlung bei der Ertragsteuer
4. Kommunen als Angriffsziel von Cyber Attacken
5. Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – ein Ratgeber aus der Beratungspraxis der MTG Wirtschaftskanzlei

Fundstellennachweis

1. Aktuelles zum § 2b UStG - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Gemeinden erhalten von Versorgungsunternehmen regelmäßig eine sog. Konzessionsabgabe als Gegenleistung für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege, sowie das Recht zum Betrieb von Versorgungsleitungen.

Mit Schreiben vom 5. August 2020 hat die Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG Stellung genommen.

Demnach liegt bei Vereinnahmung dieser Abgabe auf i.d.R. privatrechtlicher Grundlage grundsätzlich ein steuerbarer Leistungsaustausch vor.

Bis zum Bekanntwerden des vorgenannten Schreibens ging die herrschende Meinung davon aus, dass die Konzessionsabgabe unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 S. 1 Buchst. a) oder c) UStG fällt.

Ausführungen in vorgenanntem BMF-Schreiben zu einer möglichen Anwendung dieser Steuerbefreiung haben jedoch zu Irritationen geführt.

Der Begriff der steuerfreien Vermietung und Verpachtung sei demnach unionsrechtlich auszulegen und setze voraus, dass:

- eine Überlassung auf bestimmte Zeit
- gegen eine bestimmte Vergütung vorliegt und
- dem Mieter das Recht zur Inbesitznahme wie einem Eigentümer eingeräumt wird, **er also Unbefugte von der Nutzung ausschließen kann**.

Die Mehrheit der Literatur ging daher, nach Bekanntwerden des BMF-Schreibens, davon aus, dass die Erfüllung gerade dieser letzten Voraussetzung wohl in vielen Fällen der Konzessionsabgabe nicht gegeben ist, was zwingend zur Umsatzsteuerpflicht der Konzessionsabgabe führt.

Einer aktuellen Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Steuern ist jedoch zu entnehmen, dass die Steuerbefreiung nicht generell auszuschließen ist. Vielmehr kommt es auf die vertraglichen Ausgestaltungen im Konzessionsvertrag an.

Demnach ist für die **Muster-Konzessionsverträge**, wie sie von der Bayerischen Staatskanzlei zur Verfügung gestellt werden, die Steuerbefreiung nach **§ 4 Nr. 12 S. 1 Buchst. a) bzw. c) UStG anwendbar**.

Daneben besteht, unter bestimmten Voraussetzungen, die Möglichkeit, auf die Anwendung der vorgenannten Steuerbefreiung für die Konzessionsabgabe zu verzichten und zur Umsatzsteuerpflicht nach § 9 UStG zu optieren.

Eine spezielle Form für die Optionserklärung ist in diesen Fällen nicht vorgeschrieben. Eine Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Konzessionsverträge empfiehlt sich.

So kann die Umsatzsteuer vom Konzessionär vereinnahmt werden und muss nicht bei einer verkannten Umsatzsteuerpflicht selbst von der Gemeinde getragen oder mit hohem Verwaltungsaufwand vom Konzessionär nachberechnet werden.

Zusätzlich zur Konzessionsabgabe eingeräumte **Kommunalrabatte**, die den Gemeinden nach § 3 (1) S. 1 KAV gewährt werden stellen gemäß BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017 **zusätzliches Entgelt zur Konzessionsabgabe** dar. Es gilt daher darauf zu achten, beide Vergütungen umsatzsteuerlich gleich zu behandeln. Wird also zur Umsatzsteuer optiert ist auch auf den Kommunalrabatt Umsatzsteuer abzuführen und dieser in der Umsatzsteuererklärung als Umsatz zu deklarieren.

Die genannte Vorgehensweise hinsichtlich der Option zur Umsatzsteuerpflicht betrifft des Weiteren nicht nur die Konzessionsabgabe, sondern auch die in der Praxis ebenfalls häufig anzutreffende Bestellung dinglicher Nutzungsrechte gegenüber Netzbetreibern an fiskalischen Grundstücken. Auch hier ist strittig, ob es sich tatsächlich um die Vermietung eines Grundstücks im unionsrechtlichen Sinne handelt. Jeder Sachverhalt ist somit im Einzelfall zu prüfen. Auch in diesen Fällen kann auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet und zur Umsatzsteuer optiert werden.

2. Betriebe gewerblicher Art - Vorteile der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) dem Grunde nach der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer.

Bei Betrieben gewerblicher Art handelt es sich, bekanntermaßen, um Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen nachgehen. Die Betätigung muss außerhalb der Land- und Forstwirtschaft erfolgen und sich aus der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts hervorheben.

Liegt ein BgA vor, stellt sich die Frage, wie der Gewinn dieses BgAs als Basis für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ermittelt wird.

Hierfür bestehen folgende Möglichkeiten:

- Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (**verpflichtend**) bei
  Umsatz > € 600.000 oder
  Gewinn > € 60.000
- Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (**verpflichtend**) aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Eigenbetrieb)
- Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich – **freiwillig**
- Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (EÜR).

Besteht keine Pflicht zur Gewinnermittlung in Form eines Betriebsvermögensvergleichs kann alternativ der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben in Form einer sog. **Einnahmenüberschussrechnung** (EÜR) ermittelt werden.

Neben einer in der Praxis vereinfachten Form der Gewinnermittlung weist die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) gegenüber dem Betriebsvermögensvergleich einen weiteren, wesentlichen Vorteil auf.

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG kann der Träger eines BgA's (z.B. die Gemeinde) selbst steuerpflichtig werden und in seiner Beziehung zum eigenen BgA **Einkünfte aus Kapitalvermögen** erzielen. Diese Einkünfte führen zu einer zusätzlichen Steuerpflicht, die über die eigene Besteuerung des BgA's mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer hinausgeht und werden in der Art und Weise erfasst, dass auf Ebene des BgA's eine zusätzliche Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % erhoben wird.

Die zusätzliche Steuerbelastung tritt zum Beispiel auf, wenn **(a)** beim BgA **verdeckte Gewinnausschüttungen** festgestellt werden oder **(b)** die (komplexen) Regelungen zur (rein steuerlichen) **Rücklagenbildung für BgA-Gewinne** nicht zutreffend beachtet werden. Beide Tatbestände (a und b) greifen bei Gewinnermittlung in Form der Einnahmenüberschussrechnung jedoch **nur dann**, wenn der BgA im Kalenderjahr mehr als € 350.000 Umsatz erzielt oder der Gewinn € 30.000 im Wirtschaftsjahr überschreitet. Bleibt der BgA unter diesen Grenzen, entledigt sich die Gemeinde mit der Wahl der Einnahmenüberschussrechnung als Gewinnermittlungsart dieser Risiken. Gerade bei verlustträchtigen Betrieben kann dies höchst relevant sein, wenn die Tätigkeit des BgA (zum Beispiel im Rahmen einer Betriebsprüfung) als sog. nicht begünstigter Dauerverlustbetrieb eingeschätzt wird und der gesamte Verlust als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden soll.

Zudem ist die Gewinnermittlung durch EÜR verwaltungsökonomisch weniger aufwändig, da - anders als beim Betriebsvermögensvergleich - keine Bestände zu den einzelnen Bilanzstichtagen ermittelt werden müssen. Auch ergeben sich aufgrund des Zu- und Abflussprinzips in der EÜR weniger Abgrenzungsfragen nach der wirtschaftlichen Verursachung als bei der Bilanzierung und auch bei der Feststellung des sog. steuerlichen Einlagekontos ergeben sich wesentliche Vereinfachungen.

Eröffnet sich also die Möglichkeit der Gewinnermittlung nach EÜR empfiehlt es sich, die vorgenannten Vorteile gegen derjenigen eines Betriebsvermögensvergleichs sorgfältig abzuwägen!

3. Die steuerliche Behandlung von Mitgliedern in Aufsichtsräten und Verwaltungsräten

Gesellschaften oder Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, unterliegen unterschiedlichen Prozessen der Aufsicht. Regelmäßig ist aufgrund gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen auf Ebene der Gesellschaft ein Aufsichts- oder Verwaltungsrat als Kontrollgremium der Geschäftsführung einzurichten. Die Mitglieder dieser Kontrollgremien enthalten – insbesondere in Abhängigkeit von der Größe der Gesellschaft und der Intensität der notwendigen Kontrollfunktion – unterschiedliche Formen der „Vergütung". Dabei stellt sich die Frage, wie diese „Vergütungen" beim Mitglied des Kontrollgremiums umsatzsteuerlich und ertragsteuerlich zu erfassen sind.

3.1 Behandlung in der Umsatzsteuer

Die deutsche Finanzverwaltung hatte sich in ihren Richtlinien (hier: Umsatzsteueranwendungserlass Abschnitt 2.2 Abs. 2 Satz 7) bisher klar positioniert: „Die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied erfolgt selbständig" und damit dem Grunde nach als umsatzsteuerlicher Unternehmer. Soweit ein einzelnes Mitglied des Kontrollgremiums daher nicht bisher unter Nutzung der Kleinunternehmerregelung auf die Umsatzbesteuerung „verzichtete", waren nach Ansicht der Finanzverwaltung die für die Tätigkeit erhaltenen Entgelte inkl. Nebenleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Gesellschaften stellte die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer einen zusätzlichen Kostenblock dar, der einzelne Aufsichtsrat war mit dem Verwaltungsaufwand des Erklärungsverfahrens belastet, neben der Pflicht zur Abführung der erhaltenen Umsatzsteuer stand ihm jedoch im Gegenzug die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für in Anspruch genommene Leistungsbezüge zur Verfügung.

Mit zwei zentralen Urteilen des Jahres 2019 (EuGH vom 13. Juni 2019 und nachlaufend und gleichermaßen BFH vom 27. November 2019) haben die beiden Gerichte der Ansicht der deutschen Finanzverwaltung jedoch ganz wesentlich widersprochen. Nach Auffassung des EuGH ist das einzelne Aufsichtsratsmitglied nämlich umsatzsteuerlich kein selbständiger Unternehmer, wenn es nicht im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung handle sondern im Rahmen des Kollegialorgans „Aufsichtsrat" mitwirke und zudem keine erfolgsorientierte, sondern eine Festvergütung erhalte. Der BFH hatte sich dieser Auffassung unter expliziter Einschränkung seiner bisherigen Rechtsprechung vollumfänglich angeschlossen.

Unter dem Druck dieser Urteile hat nun auch die deutsche Finanzverwaltung ihre Rechtsauffassung geändert und am 8. Juli 2021 ein BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern erlassen. Demnach liegt **keine** Selbständigkeit und damit umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft mehr vor, wenn das einzelne Aufsichtsratsmitglied aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt. Eine solche Festvergütung liegt dabei insbesondere im Falle pauschaler Aufwandsentschädigungen vor, nicht jedoch bei Sitzungsgeldern oder nach dem tatsächlichen Aufwand bemessenen Entschädigungen. Diese beiden Entgeltformen sind somit als variable Vergütung zu beurteilen. Besteht die Vergütung sowohl aus festen als auch variablen Bestandteilen ist das einzelne Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich selbständig tätig, wenn die variablen Vergütungsbestandteile im Kalenderjahr mindestens 10 % der gesamten Vergütung ausmachen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zwar nach Auffassung des BMF-Schreibens explizit möglich, worin diese Ausnahmen bestehen könnten, sagt das Schreiben jedoch nicht. Bei der Ermittlung dieser Grenze seien zwar „Aufwandsentschädigungen" zu berücksichtigen, Reisekostenerstattungen aber nicht. Dabei hat die Prüfung der Selbständigkeit für jedes Mandat eines Aufsichtsrates separat zu erfolgen. Eine Sonderregelung enthält das BMF-Schreiben für Beamte und andere Bedienstete einer Gebietskörperschaft, die die Tätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Arbeitgebers oder Dienstherren übernommen haben und nach beamten- oder dienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, die Vergütung bis auf einen festgelegten Betrag an den Arbeitgeber bzw. Dienstherren abzuführen. Unter diesen Voraussetzungen kann dieser Personenkreis als „nicht-selbständig" klassifiziert werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Aufsichtsräte, deren Ausschüsse oder andere Gremien, die nicht der Ausübung, sondern der Kontrolle der Geschäftsführung eines Unternehmens dienen. Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten hält sich die Finanzverwaltung bis einschließlich 31. Dezember 2021 auch an ihre bisherige Auffassung gebunden, gewährt dem betroffenen Aufsichtsrat somit ein Wahlrecht.

In der Praxis bietet es sich an, die Vergütungsstruktur des Organs Aufsichtsrat zu überprüfen. Gestaltungspotentiale bieten auf Ebene des Unternehmens die Festlegung der einzelnen Vergütungsbestandteile, auf Ebene des einzelnen Aufsichtsrates ist zu prüfen, ob die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung genutzt werden soll. Unser Team Kommunalberatung unterstützt sie gerne bei diesen Überlegungen.

3.2 Behandlung bei der Ertragsteuer

Ertragsteuerlich gehört die Tätigkeit als Aufsichtsrat gem. explizitem Wortlaut in § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu den Einkünften aus **selbständiger Tätigkeit**. Schon allein in der Funktion und dem Wesen einer Kontroll- und Überwachungstätigkeit bedingt, kann die Tätigkeit als Aufsichtsrat nicht in einem abhängigen bzw. weisungsgebundenen Verhältnis stattfinden. Der Aufsichtsrat hat seine Einkünfte aus dieser Tätigkeit somit im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung selbst (in der Regel in Form der Einnahmenüberschussrechnung) zu ermitteln und zu erklären. Das Unternehmen ist analog hierzu nicht zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. Strittiger und uneinheitlicher in Literatur und Kommentierung werden Beamte oder Bedienstete im öffentlichen Dienst beurteilt, wenn sie die Überwachungstätigkeit kraft ihres Amtes oder auf Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstherren übernehmen. Hier stellt sich die Frage, ob erhaltene Vergütungen Bestandteil der im Rahmen des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses erhaltenen Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit sind (mit analoger Verpflichtung des Unternehmens zum Einbehalt von Lohnsteuer) oder ebenfalls selbständige Einkünfte vorliegen. Notwendig ist in diesen Fällen regelmäßig eine detaillierte Betrachtung im Einzelfall.

Zu den Einnahmen aus der Aufsichtsratstätigkeit gehören die Aufsichtsratsvergütung in Form von Geld- oder Sachleistung, Sitzungsgelder, Tagegelder, Reisekostenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen, sofern sie (nach hier vertretener Auffassung) nicht bei ehrenamtlicher Tätigkeit explizit dafür bestimmt sind, einen tatsächlich entstandenen Aufwand abzugelten.

4. Kommunen als Angriffsziel von Cyber Attacken

Im Juni dieses Jahres wurde der erste Cyber-Katastrophenfall in Deutschland durch eine Cyber Attacke ausgelöst.

Die Kreisverwaltung von Anhalt-Bitterfeld war über mehrere Tage handlungsunfähig, weil eine Cyber Attacke die Server und damit die wichtigsten Daten **durch Verschlüsselung unbrauchbar** gemacht hat. Für viele Experten war ein solches Chaos vorhersehbar.

Recherchen des Bayerischen Rundfunks und des Internetportals “Zeit Online“ haben ergeben, dass es in den vergangenen sechs Jahren in mehr als 100 Fällen bei Behörden, Kommunalverwaltungen und anderen staatlichen und öffentlichen Stellen zu Verschlüsselungen von IT-Systemen gekommen ist.

Die letzte Bitkom Studie („Spionage, Sabotage und Datendiebstahl – Wirtschaftsschutz in der vernetzten Welt [Studienbericht 2020]“) hat ergeben, dass **70 Prozent** der Cyber Angriffe gegen deutsche Unternehmen Schaden angerichtet haben. **23 Prozent** der erfolgreichen Angriffe sind dabei auf **Phishing-Angriffe** zurückzuführen (Tendenz steigend). Dabei ist die digitale Sicherheit für Unternehmen und Kommunen unausweichlich, um die Digitalisierung erfolgreich zu gestalten.

Auch wir erleben im Rahmen unserer Beratungsdienstleistungen immer wieder, dass Cyber-Attacken und Datenschutzpannen auf fehlendes Bewusstsein für digitale Gefahren zurückzuführen sind. Daher haben wir seit einigen Jahren ein Team „Cyber Security“ aufgebaut, um unseren Mandanten zu helfen, IT-Systeme nachhaltig abzusichern.

Neben dem gesamtheitlichen Blick auf Technologie und Prozess identifizieren wir insbesondere bestehende Risiken und haben in den letzten Jahren dabei besonders ein hohes Risiko identifiziert – die Benutzer des IT-Systems. So sind Cyber-Attacken und Datenschutzpannen oftmals auf fehlendes Bewusstsein für digitale Gefahren zurückzuführen.

Wir haben daher eine **Dienstleistung** erarbeitet, die Mitarbeiter automatisch, digital und kontinuierlich in den Themen **IT-Sicherheit und Datenschutz schult sowie sensibilisiert**.

Sollten Sie an unseren Dienstleistungen im Bereich Cyber Security interessiert sein, können Sie uns gerne unter cyber@mtg-group.de kontaktieren.

5. Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – ein Ratgeber aus der Beratungspraxis der MTG Wirtschaftskanzlei

Sowohl die Bürger als auch die Gesetzgebungsorgane des Bundes und des Freistaates Bayern stellen immer höhere Anforderungen an das Engagement der öffentlichen Hand. Aber auch die Finanzverwaltung schenkt kommunalen Betrieben und Tätigkeiten verstärkt Beachtung, wie sich in aktuellen Urteilen und Gesetzesänderungen zum steuerlichen Querverbund, der verdeckten Gewinnausschüttung bei dauerdefizitären Betrieben der öffentlichen Hand und der umsatzsteuerlichen Neuregelung zur Betätigung der öffentlichen Hand gezeigt hat.

Daher möchten wir Ihnen einen Ratgeber aus der Beratungspraxis der MTG Wirtschaftskanzlei als wichtigen Begleiter zur Hand geben. Dieser beschäftigt sich intensiv mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und hat seinen Ursprung und Anlass gleichermaßen in einer Masterarbeit des Verfassers wie in der umfassenden Beratungstätigkeit der MTG Wirtschaftskanzlei für die öffentliche Hand. Gerade die Kombination von wissenschaftlicher Arbeit mit den Anforderungen aus der praktischen Beratungstätigkeit können das vorliegende Buch, das von der MTG Akademie herausgegeben wird zu einem wichtigen Begleiter in der Umsetzungspraxis machen.

Das Buch basiert auf dem **Rechtsstand aus Frühjahr 2019** und konnte deshalb den vielfältigen fachlichen Diskurs und die dazu seitdem ergangenen Verlautbarungen nicht berücksichtigen. Gerne steht Ihnen hierfür aber das Team Kommunalberatung der MTG Wirtschaftskanzlei mit allen aktuellen Informationen zur Verfügung!

Gerne können Sie den von der MTG Wirtschaftskanzlei zur Verfügung gestellten Ratgeber anfordern.

Senden Sie hierzu eine E-Mail mit Name, Vorname, Firma/Behörde sowie Anschrift an: MTG-Akademie@mtg-group.de.

Vielen Dank und viel Erfolg mit dem Ratgeber der MTG Wirtschaftskanzlei!

Haftungsausschluss: Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung!

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm.
Matthias Baier
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Partner

+49 941 208645-0
Matthias.Baier@mtg-group.de

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Carolin Kwasny
Steuerberaterin
Partnerin

+49 941 208645-0
Carolin.Kwasny@mtg-group.de

Fundstellennachweis

1. Aktuelles zum § 2b UStG - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 5. August 2020 betreffen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG.

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 17. Mai 2021 betreffend Umsatzsteuer; Musterkonzessionsverträge Strom und Gas.

Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 24. Mai 2017 betreffen der Umsatzsteuerbesteuerung der öffentlichen Hand; Umsatzsteuerliche Behandlung des Gemeinderabatts nach §3 Abs. 1 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

3. Die steuerliche Behandlung von Mitgliedern in Aufsichtsräten und Verwaltungsräten

Urteil des EuGH vom 13. Juni 2019 – C-420/18.

Urteil des BFH vom 27. November 2019 – V R 23/19, V R 62/17.

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Juli 2021 zur Umsatzsteuer; Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern.

4. Kommunen als Angriffsziel von Cyber Attacken

Kommunen müssen sich auf professionellere Hacker einstellen - Der Neue Kämmerer vom 22. Oktober 2019, Online unter: www.derneuekaemmerer.de.

Zahlreiche Fälle von digitaler Erpressung in deutschen Behörden vom 29. Juni 2021, BR24.

Spionage, Sabotage und Datendiebstahl – Wirtschaftsschutz in der vernetzten Welt, Studienbericht 2020.

5. Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – ein Ratgeber aus der Beratungspraxis der MTG Wirtschaftskanzlei

Homepage der MTG Wirtschaftskanzlei, Spezialgebiet: Kommunalberatung, Online unter: www.mtg-group.de/spezialgebiete/kommunalberatung/.

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!
Wir beraten Sie gerne!
kommunalberatung@mtg-group.de
www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei